

121 Nach § 61 VersVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. **Grobe Fahrlässigkeit** setzt ein Verhalten voraus, von dem der Versicherungsnehmer wußte oder wissen mußte, daß es geeignet ist, den Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens zu fördern. Sie erfordert, daß ein objektiv besonders schwerer Sorgfaltsverstoß bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falls auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist. Demnach kommt es bei der Beurteilung eines Verhaltens auf dessen Fahrlässigkeitsgrad immer auf die **Umstände des Einzelfalls** an. Selbst wenn einzelne Elemente eines Verhaltens noch nicht für die Annahme grober Fahrlässigkeit sprechen, kann es doch in seiner Gesamtheit als grobe Fahrlässigkeit zu beurteilen sein (ZVR 1975/225; 1977/177; 1979/28 ua).

Die Qualifikation der Sorgfaltsverletzung als grobe Fahrlässigkeit kann sich aus einem einzigen krassen Fehlverhalten, wie dem besonders sorglosen

Überfahren eines Stopzeichens (VersR 1994, 1092) oder Rotlichts (ZVR 1996/52), oder aus einer Kombination mehrerer Sorgfaltsverstöße („Mosaiksteinchentheorie“) vergeben.

An sich geht die Judikatur bei der Beurteilung eines Verhaltens als grob fahrlässig nach der sogenannten **Mosaiksteinchentheorie** vor. Dies bedeutet, daß für die Annahme der Leistungsfreiheit mehrere Fahrlässigkeitshandlungen vorliegen müssen, die jede für sich zwar leicht fahrlässig sein können, in Summe jedoch als grobe Fahrlässigkeit anzusehen sind. Davon gibt es allerdings zwei Ausnahmen: Sowohl beim **Überfahren eines Stopzeichens** (VersR 1994, 1092) als auch bei einem **Rotlichtverstoß** (ZVR 1996/52) kann der Judikatur eine einmalige Verstoßhandlung zur Beurteilung als grob fahrlässig ausreichen.

Als **grob fahrlässig** wurden etwa beurteilt:

Die Fahrt mit einem Auto nach dem Besuch einer Tanzveranstaltung, bei der der Lenker Bier trank, bis tief in die Nacht hinein, in Verbindung mit erhöhter Geschwindigkeit bei ungünstigen Straßenverhältnissen (ZVR 1979/28).

Das Aufheben einer hinuntergefallenen Zigarette, obwohl Hindernisse die ganze Aufmerksamkeit des Fahrers erfordern hätten (VersR 1981, 768).

Eine Alkoholisierung zwischen 0,57 und 0,78 Promille in Verbindung mit einem riskanten Überholmanöver, das trotz erkennbaren Gegenverkehrs begonnen wurde und mit dem zwei Fahrzeuge überholt werden sollten (VersRdSch 1987/7).

Das unversperrte Abstellen eines Kfz mit angestecktem Zündschlüssel auf dem Betriebsgelände einer Werkstätte (EvBl 1978/69).

Der Antritt oder die Fortsetzung einer Autofahrt, obwohl dem Lenker bewußt war oder bewußt sein mußte, daß er infolge seiner Übermüdung oder seines Gesundheitszustands nicht mehr über die erforderliche Fahrtüchtigkeit verfügte (ZVR 1986/51).

Die Einhaltung einer Fahrgeschwindigkeit von 105 km/h im Ortsgebiet trotz überhöhter Aquaplaninggefahr (infas 1987/a14).

Das Suchen nach einer Mautkarte bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von 130 km/h im Zuge des Durchfahrens einer langgezogenen Kurve (VersE 1478).

Das unversperrte Abstellen eines Pkw in einem Hof, dessen 1,30 m hohes Tor nur verschlossen, aber nicht abgesperrt war, in Verbindung mit der gleichzeitigen Verwahrung der Zündschlüssel im ebenfalls nicht versperrten Handschuhfach (ecolex 1992, 80 = VersE 1499 = VersR 1992, 520).

Das Abstellen eines neuwertigen Luxus-Pkw in Italien für längere Zeit auf einem unbewachten, frei zugänglichen Parkplatz, wobei die elektronische Diebstahlsicherung nicht betätigt und ein Reserveschlüssel unter dem Tankdeckel aufbewahrt wurde (ecolex 1993, 152 = VersE 1535 = VersRdSch 1993/298).

Die Manipulation an einem auf dem Beifahrersitz stehenden Kassettenrekorder, obwohl bei Dunkelheit und eingeschaltetem Abblendlicht eine Geschwindigkeit von 85 bis 90 km/h eingehalten wurde (RdW 1995, 212 = VersE 1564 = ZVR 1994/93; vgl aber VersE 1574).

Das Abstellen eines Luxus-Pkw auf einem unbewachten Parkplatz in Neapel mit eingeschalteter Diebstahlsicherung, obwohl ein bewachter Parkplatz hinter dem Hotel zur Verfügung gestanden wäre (EvBl 1995/12 = RdW 1995, 213 = VersE 1592; anders für Mailand VersE 1691 = ZVR 1997/19).

Das Betätigen des Sendersuchlaufs des Autoradios während des Befahrens einer langgezogenen Rechtskurve auf der Autobahn mit 160 km/h (ecolex 1994, 531 = RdW 1995, 213 = VersE 1581).

Das Hantieren am Autoradio bei überhöhter Geschwindigkeit im Bereich des Übergangs einer Autobahn in die Abfahrt (ecolex 1995, 477 = RdW 1995, 213 = VersE 1604 = ZVR 1995/49).

Kasiko

Die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung

Die Mißachtung eines „Stoppzeichens“ durch einen ortskundigen Fahrer (ecolex 1995, 477 = RdW 1995, 213 = VersE 1615 = ZVR 1995/17).

Die Mißachtung einer Ampel während der Gelb- und Rotphase (ecolex 1996, 245 = VersE 1664 = ZVR 1996/52).

Die Mißachtung eines Rotlichts einer Verkehrsampel durch mehrere Sekunden (ZVR 1996/52).

Das Aufbewahren von Reserveschlüsseln im Handschuhfach bei einem auf der Straße abgestellten Fahrzeug (7 Ob 41/98).

Kurzes Hantieren mit einem mit Freisprecheinrichtung versehenen Autotelefon (ecolex 1996, 243 = VersE 1658).

Kurzes Bücken nach herabgefallenem Handy (VersE 1745 = ZVR 1998/31).

Unterlassung des Schlösseraustausches nach Diebstahl der Handtasche (mit Autoschlüssel) in Dresden (VersE 1763).

Grobe Fahrlässigkeit wurde hingegen **verneint**:

Beim Bücken nach einem hinuntergefallenen Gegenstand während der Fahrt, bei der die Verkehrssituation gerade nicht die ganze Aufmerksamkeit des Lenkers erforderte (VersE 1402 = VersRdSch 1989/168).

Bei Einhaltung einer Fahrgeschwindigkeit von 90 km/h außerhalb des Ortsgebiets auf an sich trockener Fahrbahn, auf der plötzlich Schneeglätte auftrat (ZVR 1980/4).

Beim Auffahren auf einen abgestellten, in die Fahrbahn hineinragenden und durch Pannendreieck sowie eingeschaltete Warnblinkanlage abgesicherten Lkw-Zug bei idealen Sichtverhältnissen, weil der Lenker unmittelbar vor der Unfallstelle unvorhergesehen einnickte (RdW 1986, 22).

Beim Abstellen des Fahrzeugs auf versperrtem Betriebsgelände und gesonderter Verwahrung der Fahrzeugschlüssel zB im Handschuhfach (ZVR 1966/217) oder in versperrter Kassa im Kofferraum (VersR 1994, 79).

Bei einer Nachtfahrt eines Lenkers, der erst vor kurzer Zeit den Führerschein erworben hatte und seine Fahrt fortsetzte, weil ihm seine Übermüdung nicht bewußt sein mußte (REDOK 222).

Beim Befahren einer langgezogenen Kurve mit einem Sattelschlepper mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h trotz regennasser Fahrbahn und eines Gefälles von 9% (JBl 1987, 737).

Bei Aufbewahrung der Fahrzeugschlüssel eines Taxis in einer mit einem Nummernschloß gesicherten Handkasse, die sich im unversperrten Kofferraum des Taxis befand (ecolex 1993, 152 = VersE 1538 = ZVR 1993/153).

Bei einmaligem Vergessen der Fahrzeugpapiere im versperrten Handschuhfach (VersR 1995, 731 = VersE 1617 = RdW 1995, 213 [Grassl-Palten]).

Bei Verwahrung des Zulassungsscheins im Fahrzeug zu dem Zweck, den jeweiligen, kontinuierlich wechselnden Fahrern die Fahrzeugpapiere zur Verfügung zu stellen (7 Ob 1048/95).

Beim Zurücklassen des Reserveschlüssels an einem von außen nicht wahrnehmbaren versteckten Ort (7 Ob 118/98).